



**STADT
WETTER (RUHR)**

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 11
»Einzelhandelsmarkt mit
Wohnbebauung
Wengern-Osterfeldstraße«
sowie
4. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Stadt Wetter (Ruhr)**

Umweltbericht (Teil B)

Stand: 22. Mai 2018

Bearbeitung im Auftrag:



postwelters | partner
Architekten & Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	3
1.3.	Umweltrelevante Fragestellungen	4
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise	5
2.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.2.	Methodische Vorgehensweise	6
3.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	8
3.1.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	8
3.2.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
3.3.	Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort	9
4.	Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum	10
4.1.	Untersuchungsraum	10
4.2.	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	11
4.3.	Landesplanung	12
4.4.	Regionalplan	13
4.5.	Landschaftsplan	14
4.6.	Bebauungspläne	15
4.7.	Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes	15
4.8.	Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum	17
5.	Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)	18
5.1.	Mensch	18
5.2.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
5.3.	Boden	28
5.4.	Wasser	31
5.5.	Klima und Luft	32
5.6.	Orts- und Landschaftsbild	34
5.7.	Kultur- und sonstige Sachgüter	37
5.8.	Zusammenfassende Bewertung	39
5.9.	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen	40
5.9.1.	Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung	40
5.9.2.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	40
6.	Zusätzliche Angaben	47
6.1.	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	47
6.2.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	47
6.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
7.	Literatur und Quellen	51

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die EDEKA Handelsgesellschaft Rhein Ruhr mbH beabsichtigt im Stadtteil Wetter-Wengern den Bau eines Lebensmittelvollsortimenters. In den Obergeschossen dieses Marktes sollen zudem auf zwei Etagen insgesamt 12 Wohnungen errichtet werden. Die EDEKA Handelsgesellschaft Rhein Ruhr mbH möchte somit, nach Aufgabe eines kleineren Marktes auf der gegenüberliegenden Seite der Osterfeldstraße, zu einer Verbesserung der Versorgungssituation der ansässigen Bevölkerung und zur Deckung des Wohnraumbedarfes der Stadt Wetter beitragen. Ebenso wird durch den Bau der Wohnungen Ersatzwohnraum für die Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt, deren Altimmobilien entlang der Osterfeldstraße in Folge der Realisierung des Planvorhabens von einem Rückbau betroffen sind.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das in Rede stehende Vorhaben sicherzustellen, um die Versorgungssituation in Wengern langfristig zu stärken und das Wohnungsangebot im Stadtteil zu erhöhen.

Der Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss der Stadt Wetter hat in seiner Sitzung vom 12. April 2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung Wengern-Osterfeldstraße“ beschlossen. In diesem Rahmen ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erarbeiten, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

1.2. Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Das in Rede stehende Plangebiet umfasst rd. 6.900 m² Fläche und erstreckt sich über die Flurstücke 103, 106, 107, 110 und 426 in Flur 8, die Flurstücke 49 und 322 in Flur 9 sowie Teile des Flurstückes 427 in Flur 8 und Teile der Flurstücke 48, 50 und 323 in Flur 9 der Gemarkung Wengern.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich des Stadtgebietes von Wetter (Ruhr) im Ortsteil Wengern. Rund 1000 m weiter nördlich verläuft die Grenze zum Wittener Stadtteil Bommern und damit die Stadtgrenze zwischen Wetter (Ruhr) und Witten. Das nahegelegene Ruhrtal befindet sich in rd. 200 m westlicher Entfernung und ist durch eine Gleisstrecke räumlich vom Stadtteil getrennt. Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Wengern an der den Stadtteil durchquerenden Osterfeldstraße.

Das Plangebiet weist unterschiedliche Vornutzungen auf. An der West- und Südseite des Plangebietes befinden sich mehrere Wohngebäude. Sie sind in Blockrandbebauung grenzständig zum Straßenraum errichtet und verlaufen entlang der Osterfeldstraße. In Richtung Norden ist die Bebauung aufgelockert. Neben der Wohnnutzung in den Obergeschossen sind eine Fahrschule und ein Lottogeschäft in der Erdgeschosszone der Gebäude angesiedelt. Der rückwärtige Teil des Plangebietes ist überwiegend versiegelt und weist lediglich vereinzelt begrünte Bereiche und Gehölzstrukturen auf. Neben brachliegenden Abstands-

grünflächen sowie einzelnen Ziergärten dient der rückwärtige Bereich vornehmlich zur Deckung der privaten Stellplatzbedarfe der vorgelagerten Gebäude. Ebenso befinden sich im rückwärtigen Bereich der Erschließungsbereich und Stellplätze des angrenzenden Gewerbebetriebes.

1.3. Umweltrelevante Fragestellungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die folgenden Belange fließen somit inhaltlich in die Erstellung des Umweltberichtes ein:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein hin auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen.

Der Umweltbericht nach den § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Kurzdarstellung des Inhalts (einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen) und der wichtigsten Ziele und Daten des Bauleitplans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, eine Beschreibung der Festsetzungen des Planes sowie der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.
2. der Darlegung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
3. eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Methodik), etwa im Hinblick auf die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen,
4. der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen. Dies umfasst eine Bestandsaufnahme, eine Prognose zum Umweltzustand bei Umsetzung und Nicht-Umsetzung der Planung, eine Prüfung von Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich der Eingriffe sowie eine Abschätzung bezüglich Planungsalternativen (unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und des räumlichen Geltungsbereiches).
5. die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

6. einer Dokumentation der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umwelt-
auswirkungen, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes be-
rücksichtigt wurden sowie eine Darstellung der Maßnahmen zur Kompensation der
(unvermeidbaren) Eingriffe sowie
7. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

2.2. Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. hierzu BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bis zum Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Wetter (Ruhr). Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die prozessbezo-
gene bzw. -begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach-
und Kenntnisstände angepasst mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der um-
weltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbe-
richt dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren
Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen
auf die Schutzgüter)
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswir-
kungen und zur Kompensation von Eingriffen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Ergänzenden Vorschriften
zum Umweltschutz« anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwä-
gung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- »Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden« und
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beein-
trächtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des
Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschut-
zes) über eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen
im Bebauungsplan nachgewiesen und in dem Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichtes gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder.

3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

3.1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Anlass des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des in Rede stehenden Planvorhabens, welches den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses umfasst. Neben einem Lebensmittelvollsortimenter und ergänzenden Einzelhandelsnutzungen aus dem täglichen Bedarfsbereich mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.750 m² ist die Entwicklung von maximal 12 Wohnungen in den Obergeschossen geplant.

Grundsätzliche Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 »Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung in Wengern-Osterfeldstraße« sind:

- Entwicklung eines zukunftsfähigen Lebensmittelvollsortimenters im Stadtteil Wengern,
- Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung der Anwohner des Stadtteiles und der angrenzenden Siedlungsbereiche,
- Ergänzung des angrenzenden und bestehenden Nahversorgungszentrums Wengern zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit dieses zentralen Versorgungsreiches,
- Erhöhung des Wohnraumangebotes im Stadtteil Wengern unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit, Generationengerechtigkeit und Energieeffizienz.

3.2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung »Einzelhandel / Dienstleistungen / Wohnen« fest. In dem Sondergebiet ist maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche mit maximal 1.500 m² Verkaufsfläche zulässig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Kern- und Randsortimente für den Standort.

Die Überbaubarkeit des Grundstückes wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf das maximal in Sondergebieten zulässige Maß von 0,8 geregelt. Überschreitungen bis zu einer GRZ von 0,95 sind durch Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen zulässig.

Darüber hinaus definieren Baugrenzen und Baulinien unterschiedliche Baufelder, in denen Gebäudekörper mit Gebäudehöhen bis maximal 105,0 m ü. NHN bzw. 101,0 m ü. NHN bzw. 98,0 m ü. NHN errichtet werden dürfen. Das entspricht einer Baukörperhöhe von maximal rd. 13 m über heutigem Geländeniveau.

Die weiteren Grundstücksflächen werden durch Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie Flächen, die mit Geh- und Fahrrechten belegt sind, untergliedert.

Zur Regelung des Ausgleiches setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Bei diesen handelt es sich um Pflanzgebote. Innerhalb zweier zeichnerisch festgesetzter Flächen sind je-

weils mindestens fünf Bäume einer festgelegten Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In einer dritten zeichnerisch festgesetzten Fläche ist eine Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden gemäß einer weiteren Pflanzenauswahlliste zu realisieren.

3.3. Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB besteht im Rahmen des Umweltberichtes die Pflicht, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen.

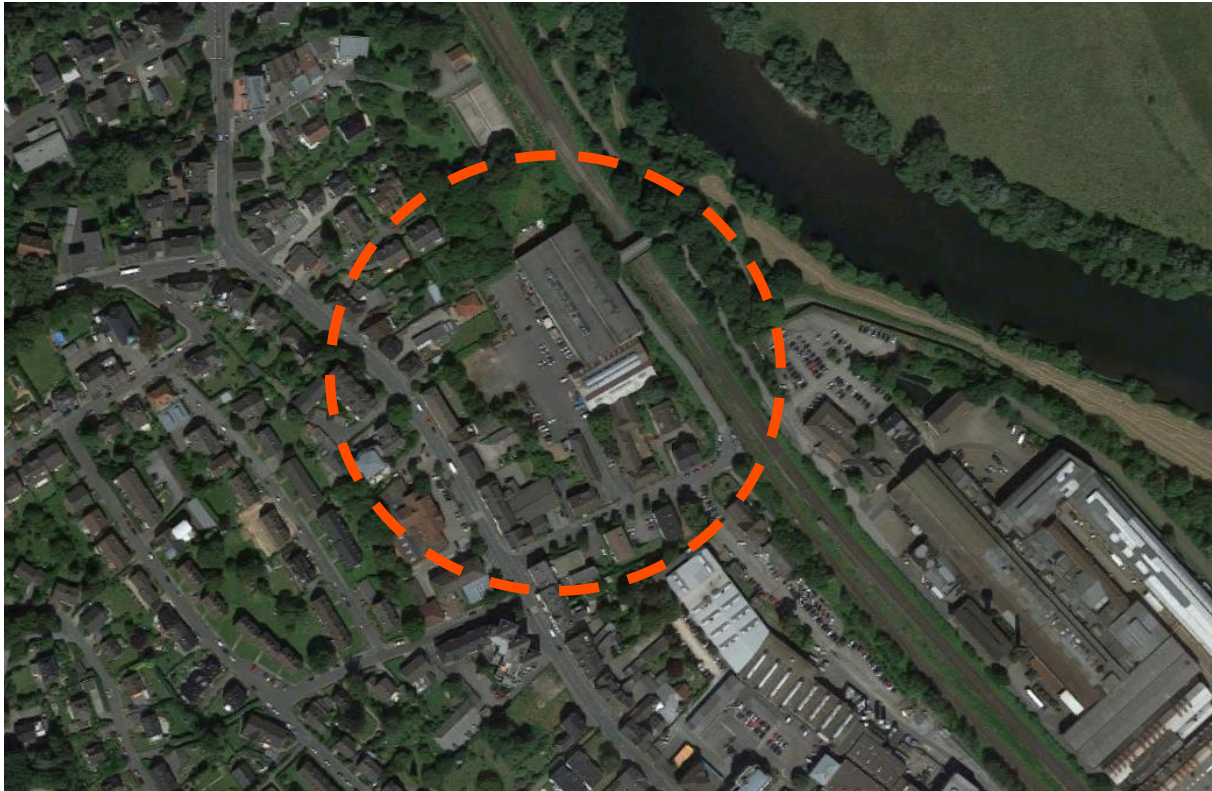
Da das Plangebiet im Kern des Stadtteiles Wengern an der den Stadtteil durchquerenden Osterfeldstraße liegt, sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nur begrenzt denkbar. Seit Aufgabe eines auf Grund der geringen Flächengröße nicht tragfähigen Lebensmittelvollsortimenters auf der gegenüberliegenden Straßenseite weist das angrenzende Nahversorgungszentrum Wengern funktionale Defizite auf. Diese gilt es vor dem Hintergrund einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung und langfristigen Sicherung des zentralen Versorgungsgebietes zu beseitigen. Andere Planungsmöglichkeiten ergeben sich auf Grund der baulichen Strukturen im Umfeld des Plangebietes nicht, die entsprechend notwendigen Flächenanforderungen können durch die vorhandene Bebauung im Stadtteil an anderer Stelle nicht ohne größere bauliche Veränderungen des Ortsbildes befriedigt werden.

4. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über das Plangebiet sowie über die anliegenden Flächen, die zur Bewertung des Eingriffes erforderlich sind.

Abbildung 1: Untersuchungsraum des Umweltberichts



Quelle: AGIS PlanenBeraten.

Der Untersuchungsraum umfasst neben dem Plangebiet Teile der Wohnbebauung entlang der südwestlich angrenzenden Osterfeldstraße sowie die angrenzende Bebauung im Nordwesten und Südosten. Ebenso umfasst der Untersuchungsraum den rückwärtig angrenzenden Gewerbebetrieb und den Übergang zum nahe gelegenen Ruhrtal im Nordosten.

4.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Zu den Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind im Baugesetzbuch und in weiteren Fachgesetzen Ziele und Grundsätze definiert, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Die für diesen Umweltbericht relevanten Fachgesetze werden nachfolgend schutzgutbezogen aufgelistet.

Schutzgut Mensch

- Abstandserlass NRW
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
- Technische Anleitung (TA) Lärm
- Technische Anleitung (TA) Luft

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Technische Anleitung (TA) Luft

Schutzgut Boden

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)

Schutzgut Wasser

- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Schutzgut Klima und Luft

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnung (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Technische Anleitung (TA) Luft

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Baugesetzbuch (BauGB)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

4.3. Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde am 25. Januar im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet und trat danach gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 8. Februar 2017 in Kraft. Dieser stellt die Stadt Wetter (Ruhr) als ein landesplanerisches Mittelzentrum dar.

Der LEP NRW legt für die Entwicklung der Siedlungsbereiche innerhalb des Bundeslandes verschiedene Ziele und Grundsätze fest. Dabei sind folgende Ziele in Bezug auf Umweltbelange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 »Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung in Wengern-Osterfeldstraße« von Bedeutung:

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 wird eine Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches des Stadtteiles Wengern in Anspruch genommen und neuen Nutzungen zugeführt. Zu diesen gehört die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen zur Stärkung der wohnortnahen Versorgung im Stadtteil sowie die Erhöhung des Wohnraumangebotes im Stadtteil. Das Planvorhaben trägt damit zur Beseitigung vorhandener funktionaler Defizite im Stadtteil bei und entspricht somit dem Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

6.1-2 Grundsatz Leitbild »flächensparende Siedlungsentwicklung«

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf »Netto-Null« zu reduzieren, umsetzen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 wird eine Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches des Stadtteiles Wengern in Anspruch genommen. Als Siedlungsfläche sind dabei nicht nur tatsächlich versiegelte Flächen zu verstehen, sondern auch unbebaute und unversiegelte Bereiche, die im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung stehen wie z.B. Erholungsflächen oder Gärten. Das Plangebiet ist bereits vollständig als Siedlungsfläche zu

bewerten. Daher steht das geplante Vorhaben nicht im Widerspruch mit dem Grundsatz Leitbild »flächensparende Siedlungsentwicklung«.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Flächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich innerhalb des zusammenhängend bebauten Stadtteiles Wengern. Dem Grundsatz wird somit entsprochen, eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich findet nicht statt.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 zu entwickelnde Baukörper wird energieeffizient ausgestaltet. Unter anderem wird dies durch die geplante Dachbegrünung erreicht. Der Baukörper soll außerdem als Niedrigenergiehaus ausgestaltet werden. Durch Maßnahmen wie eine optimierte Wärmedämmung entspricht der Baukörper dem Anforderungsniveau der Energieeinsparverordnung und unterschreitet die rechtlich zulässigen Grenzwerte hinsichtlich des Energieverbrauches. Der Grundsatz der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung ist somit erfüllt.

4.4. Regionalplan

Die Stadt Wetter (Ruhr) ist auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Ennepe-Ruhr-Kreis auch Mitgliedskommune im Regionalverband Ruhr (RVR). Seit 2009 übernimmt dieser die Regionalplanung für den Ballungsraum Ruhr und ist entsprechend auch für die Aufstellung des Regionalplanes verantwortlich. Der Regionalplan befindet sich derzeit in Aufstellung, sodass nachfolgend auf die Darstellungen des aktuell noch gültigen Regionalplan bzw. Gebietsentwicklungsplan (GEP) 99 eingegangen wird.

Im gültigen Regionalplan (ehemals GEP) 99 für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – wird der Bereich des Plangebietes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Das Planvorhaben stimmt mit den Zielen der Regionalplanung entsprechend überein.

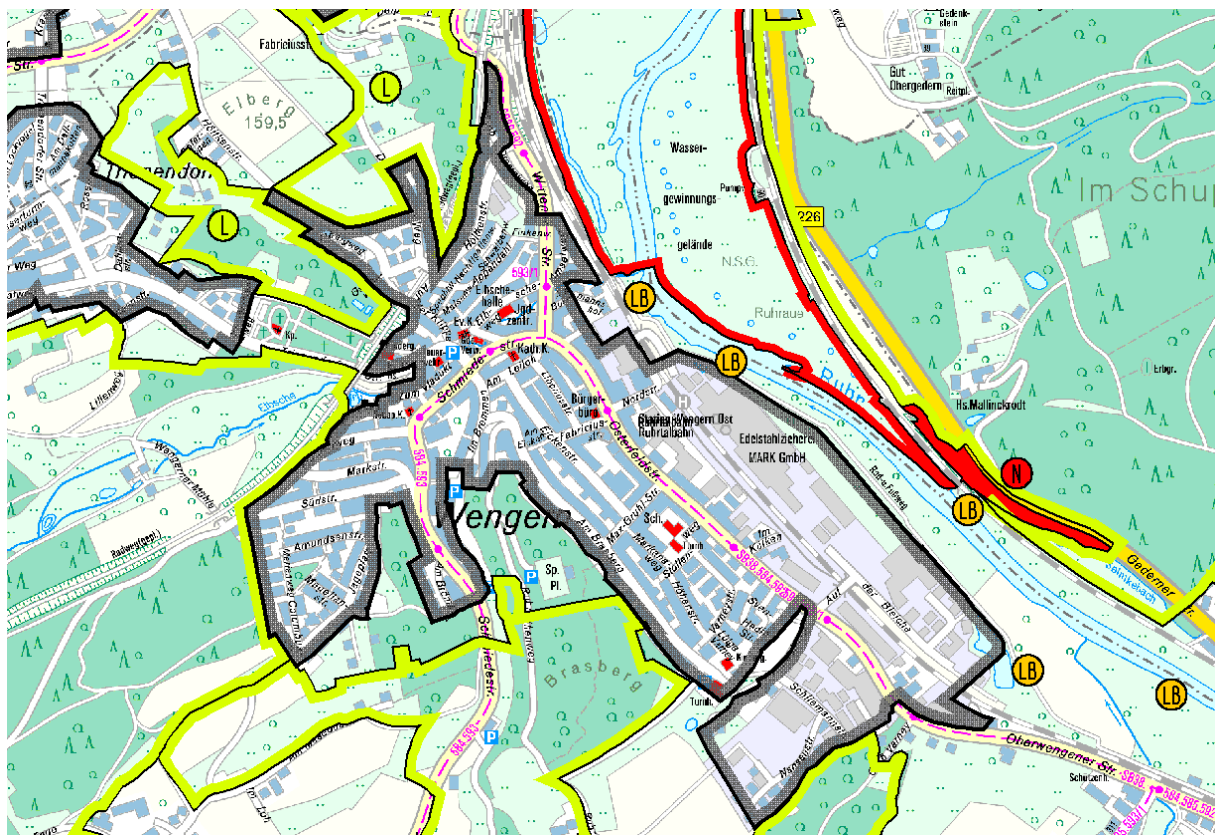
4.5. Landschaftsplan

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 »Witten, Wetter, Herdecke« des Ennepe-Ruhr-Kreises. Nordöstlich der Fläche in rd. 300 m Entfernung befindet sich das rd. 85 Hektar große Naturschutzgebiet (NSG) »Ruhraue Witten-Gedern«. Als Schutzziel für dieses Naturschutzgebiet ist einerseits der Erhalt der artenreichen Lebensgemeinschaften und vielfältigen Lebensstätten definiert. Darüber hinaus ist das NSG auf Grund seiner landeskundlichen und naturgeschichtlichen Bedeutung sowie der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der darin befindlichen Auenlandschaft zu erhalten.

Durch die integrierte Lage des Plangebietes ist von keinen unmittelbaren Auswirkungen auf die geschützten Flächen auszugehen. Die vorhandenen Gärten und Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes sind bezüglich der Schutzziele von untergeordneter Bedeutung, unter anderem, da vorhandene Gebäude der gewerblichen Nutzung im Nordosten des Plangebietes für zahlreiche Arten eine nicht überwindbare Barriere darstellen.

Ein weiteres Naturschutzgebiet, das rd. 32 Hektar große Naturschutzgebiet »Elbschebach Witten Bommerholz«, befindet sich in rd. 2 km südwestlicher Entfernung. Darüber hinaus befinden sich westlich von Wengern mehrere Landschaftsschutzgebiete.

Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 1 »Witten, Wetter, Herdecke«



Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis.

4.6. Bebauungspläne

Für den Planbereich existiert kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

4.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Alleenkataster

In das Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW eingetragene Alleen befinden sich nicht im näheren Umfeld des Plangebietes.

Biotopkataster

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen zwei schutzwürdige Biotope gemäß des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Das Biotop mit der Kennung BK-4510-901 stellt Teile des NSG »Ruhraue Witten-Gedern« dar. Es liegt in rd. 250 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Darüber hinaus befindet sich das Biotop mit der Kennung BK-4510-0058 in rd. 150 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Beide Biotope sind räumlich durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bahntrasse vom Siedlungsbereich Wengern separiert. Darüber hinaus stellen die Gebäude der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbenutzung eine weitere, insbesondere für zahlreiche Tierarten nicht überwindbare, Barriere dar.

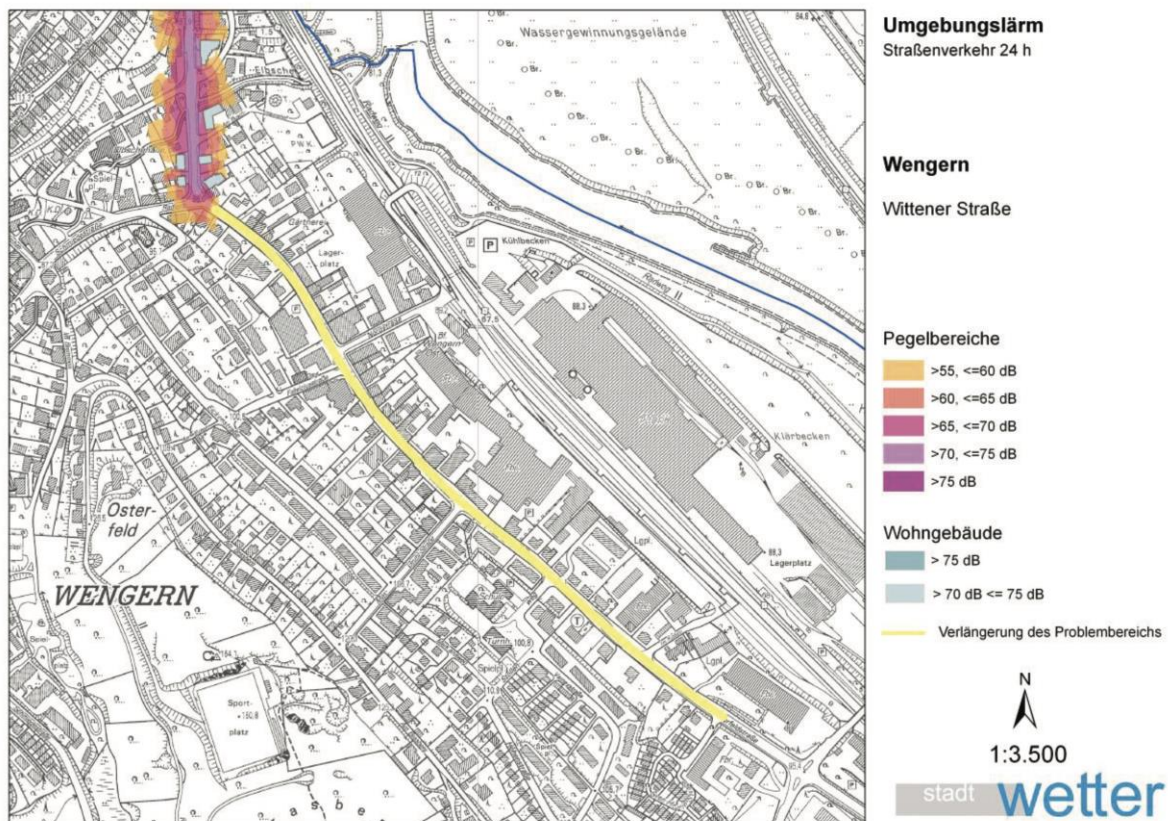
Biotopverbundsystem

Die beschriebenen Biotope stellen ferner Verbundflächen dar und gelten damit als wertvolle Trittsteine und Refugiallebensraum für die dort vorkommenden Arten. Für diese Verbundflächen gilt die Entwicklung einer naturnahen Flussaue mit naturnahen Stillgewässern, Überschwemmungsdynamik, Extensivgrünland, temporärem Auenwald, Röhrrieten und Ufergehölzen als Entwicklungsziel. Da die Flächen innerhalb des Plangebietes keine Verbindungen und damit Bedeutung für das Biotopverbundsystem aufweisen, bleibt das Entwicklungsziel unberührt.

Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan der Stadt Wetter (Ruhr) identifizierte im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse insgesamt vier »Belastungshotspots« im Stadtgebiet. Einer dieser Hotspots befindet sich im Stadtteil Wengern, in dem ebenso das Plangebiet des BP Nr. 11 liegt. Der Hotspot, die Wittener Straße / L 675, befindet sich nordwestlich des Plangebietes. Die Wittener Straße befindet sich im Zentrum von Wengern und liegt rd. 120 m vom Plangebiet entfernt. Einer Verkehrszählung zu Folge besteht insbesondere für den Übergang zur Osterfeldstraße ein Handlungsbedarf, welcher auch in früheren Untersuchungen identifiziert wurde. Auf Grund einer unvollständigen Lärmkartierung in Wengern kann die genaue Zahl der Betroffenen nur für die Wittener Straße ermittelt werden. Die Analysekarten stellen die Osterfeldstraße jedoch als Verlängerung des Problembereiches dar. Durch die zu erwartende Zunahme von KFZ-Bewegungen im Umfeld des Plangebietes, kann es hier zu einer Verschlechterung der Situation kommen. Diese ist hinsichtlich weiterer Wege zur Versorgung im Bestand zu relativieren. Im Sinne der geltenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen ist die Zunahme jedoch als so geringfügig einzustufen, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Abbildung 3: Lärmbelastungen Straßenverkehr



Quelle: Stadt Wetter

Zur Verbesserung der Lärmsituation empfiehlt der Lärmaktionsplan lärm mindernde Maßnahmen. Die Entscheidung für eine bestimmte Maßnahme wird dabei durch unterschiedliche Faktoren bedingt, häufig ist eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen zum Erreichen einer Verbesserung der Lärmsituation notwendig. Grundsätzlich ist der aktive Schallschutz dem passiven Schallschutz vorzuziehen.

Die aufgezeigte Lärmproblematik in Wetter (Ruhr) hat ihre Ursache im überörtlichen Verkehr. Vor diesem Hintergrund sind die Einflussmaßnahmen der Stadt auf Grund der Zuständigkeit von Straßen NRW als Baulastträger begrenzt. So kann die Stadt im Lärmaktionsplan lediglich Vorschläge zu Verfügung stellen.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Planvorhabens auf die Lärmsituation wird derzeit ein Schallgutachten erstellt. Es ist damit zu rechnen, dass von dem geplanten Vorhaben keine enorme Erhöhung ausgeht, die zu einer Verlagerung des entsprechenden Pegelbereiches führt. Zur Verbesserung der Lärmsituation würde im Bedarfsfall auf entsprechende Schallschutzmaßnahmen eingegangen werden.

4.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

Nach Auswertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum ergeben sich keine zwingenden Hindernisse, die gegen eine Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sprechen.

5. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)

5.1. Mensch

Informationsquellen

Zur Bewertung des Schutzgutes Mensch wurden neben den unter Kapitel 2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen insbesondere die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachten berücksichtigt. Neben einem Gutachten zu den verkehrlichen Rahmenbedingungen im heutigen Zustand sowie den mit dem Vorhaben einhergehenden, prognostizierten Entwicklungen (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, 2017.), wurde ebenso ein Fachgutachten erstellt, das die schalltechnischen Veränderungen am Vorhabenstandort untersucht (Ingenieurbüro für Akustik und Lärmimmissionschutz, Dortmund, 2017.). Die Bewertung des Schutzgutes stützt sich darüber hinaus auf die Erkenntnisse einer Vor-Ort-Begehung im Januar 2017.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung ist der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle.

Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Im Rahmen der Bewertung sind somit

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (hier insbesondere störende und schädliche Umwelteinwirkungen und Emissionen) und
- die Freizeit- und Erholungsfunktion

zu beachten.

Aufgrund der örtlichen Gebundenheit der anwohnenden Bevölkerung ist die Empfindlichkeit der Schutzgutfunktion Wohn- und Wohnumfeldfunktion als sensibel zu bewerten, zu starke Beeinträchtigungen der Bevölkerung müssen zu wesentlich anderen Planungsalternativen führen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann dagegen auch an alternativen Standorten erfüllt werden. Insofern ist die Sensibilität dieser Schutzgutfunktion als gering einzustufen. Ein Schwerpunkt bildet die hier die Zugänglichkeit von Angeboten.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist im heutigen Zustand unterschiedliche Vornutzungen auf. Entlang der angrenzenden Osterfeldstraße befinden sich im vorderen Bereich des Plangebietes Wohnhäuser in geschlossener Bauweise. Neben der Wohnnutzung in den Obergeschossen sind eine Fahrschule und ein Lottogeschäft in der Erdgeschosszone der Gebäude angesiedelt. Der rückwärtige Teil des Plangebietes ist überwiegend versiegelt und weist vereinzelt begrünte Bereiche und Gehölzstrukturen auf. Neben brachliegenden Abstandsgrünflächen sowie einzelnen Ziergärten dient der rückwärtige Bereich vornehmlich zur Deckung der privaten Stellplatzbedarfe der vorgelagerten Gebäude. Ebenso befinden sich im rückwärtigen Bereich der Erschließungsbereich und Stellplätze des angrenzenden Gewerbebetriebes. Ein Freizeit- und Erholungswert der Flächen im Plangebiet ist allenfalls für die Ziergärten festzustellen. Der vorgelagerte Gebäudebestand entlang der Osterfeldstraße weist eine uneinheitliche Gestaltung auf. Die Gebäude verfügen teilweise über Sanierungsbedarf und wirken insgesamt eher als Beeinträchtigung des Ortsbildes.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit dem Planvorhaben wird das Ziel verfolgt, ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten, das die wohnungsnah Versorgung in Wengern stärkt und den zentralen Versorgungsbereich »Nahversorgungszentrum Wengern« langfristig sichert. Neben den positiven Auswirkungen auf die Versorgungssituation in Wengern wird durch das Vorhaben ebenso das Wohnraumangebot im Stadtteil gestärkt. In den Obergeschossen entstehen rd. 12 Wohnungen, die teilweise als Ersatz für die Betroffenen dienen, deren Eigentum, die Gebäude Osterfeldstraße 17-23, im Rahmen des Vorhabens abgerissen werden. Der Baukörper trägt insbesondere den Ansprüchen an die Barrierefreiheit und die Seniorengerechtigkeit Rechnung, sodass die Wohnungen unterschiedlichen Zielgruppen zur Verfügung stehen.

Die durch das Vorhaben verursachten Schallemissionen wurden im Rahmen eines Schallschutzgutachtens untersucht. Maßgeblich in diesem Zusammenhang sind die Geräusche aus der gewerblichen Nutzung des Plangebietes sowie dessen Umfeld, die Geräusche, die durch eine Verkehrszunahme auf Grund des Planvorhabens resultieren sowie die Geräusche die auf die im Plangebiet vorgesehenen Wohnungen einwirken.

Durch die Schalluntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass die anzusetzenden Beurteilungspegel für Gewerbelärm auch nach Umsetzung der Planung eingehalten werden. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es lediglich zu einer geringfügigen Zunahme des Verkehrslärms, der unter anderem aus dem Kunden- und Anlieferverkehr des Planvorhabens resultiert. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet bereits im heutigen Zustand, ohne die in Rede stehende Planung, einer erheblichen Verkehrslärmbelastung ausgesetzt ist. Die aus dem Vorhaben resultierende zusätzliche Verkehrslärmbelastung von jeweils 1 dB (A) für den Tages- und Nachtzeitraum ist dementsprechend als nicht maßgeblich zu betrachten. Die Schalluntersuchung gab darüber hinaus Auf-

schluss über die im Plangebiet befindlichen Lärmpegelbereiche, die unterschiedliche Schutzanforderungen an die verwendeten Außenbauteile definieren. Insbesondere auf der zur Osterfeldstraße gerichteten Fassade sind demnach Außenbauteile zu verwenden, deren Schalldämmmaß leicht über den allgemeinen Anforderungen liegen. Wird dieser Anforderung Rechnung getragen, resultieren aus dem Planvorhaben positive Auswirkungen auf die Wohnqualität im Plangebiet.

Bewertung der Auswirkungen

Die privaten Ziergärten und ihr Freizeit- und Erholungswert gehen durch die Planung verloren. Die Wertigkeit der privaten Ziergärten für die Freizeit- und Erholungsfunktion der Flächen ist durch die Stellplätze und den angrenzenden Gewerbebetrieb jedoch deutlich begrenzt. Durch den Abriss der Gebäude an der Osterfeldstraße kann eine neue, ansprechende Gestaltung realisiert werden, die sich positiv auf das Erscheinungsbild der zentralen Straße im Stadtteil auswirkt. Die Planung sichert die Versorgungsfunktion des Nahversorgungszentrums Wengern und dient somit der langfristigen Stabilisierung der Versorgungsmöglichkeiten für die Anwohner des Stadtteiles und der angrenzenden Siedlungsbereiche. Die positiven Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch können daher als mäßig bis hoch eingestuft werden.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Falle eines Ausbleibens der Planung ist insbesondere mit negativen Folgen für die Versorgungssituation im Stadtteil Wengern und den dort befindlichen zentralen Versorgungsbereich zu rechnen. Zur Zeit befinden sich in Wengern lediglich ein Lebensmitteldiscountmarkt und ergänzende Anbieter wie Apotheke und Bäcker. Insbesondere der zentrale Versorgungsbereich weist vor dem Hintergrund der Versorgungsfunktion für den Stadtteil und die angrenzenden Siedlungsbereiche Defizite auf. Eine vollumfängliche, wohnortnahe Versorgung ist in Wengern im heutigen Zustand nicht möglich.

Diese Situation würde sich bei Ausbleiben der Planung weiter verschärfen, da immer mehr Anwohner die angrenzenden Versorgungsstandorte zur Deckung ihrer Bedarfe nutzen. Die mit der Entwicklung des neuen Nahversorgungsstandortes eintretenden Impulse würden ausbleiben, sodass der zentrale Versorgungsbereich langfristig nicht konkurrenzfähig wäre.

Ebenso blieben die zu erwartenden positiven Auswirkungen hinsichtlich der Gestaltung aus. Der im Bestand vorhandene Sanierungsbedarf würde sich erhöhen und zu einer Verschlechterung des Erscheinungsbildes führen.

Die Schaffung zusätzlichen Wohnraumes im Stadtteil würde ebenso ausbleiben, sodass die Attraktivität des Stadtteiles sinken würde und dieser langfristig nicht konkurrenzfähig gegenüber anderen, dann bevorzugten Wohnlagen, wäre.

5.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Informationsquellen

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde neben den Datenpools der Stadt Wetter (Ruhr) und des LANUV insbesondere der Artenschutzbeitrag (grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund, 2017.) ausgewertet.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Artenschutzbeitrag

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt. Hierbei wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und auf Basis der gemeinsamen Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW »Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben« vom 24. August 2010 durchgeführt. Hierbei ist der § 44 BNatSchG anzuwenden.

Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (V-RL: Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach nationalem und internationalem Recht werden dabei drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die »nur« national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden, wie alle nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das Landesministerium für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die

sog. »planungsrelevanten Arten«. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Unter den europäischen Vogelarten sind darüber hinaus alle Arten vertieft zu betrachten, die in der Roten Liste NRW oder im betroffenen Naturraum einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I) sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (vgl. KIEL, Dr. E.-F.: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 2007). Für die übrigen Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Gegenstand des Beitrages »Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 11 „Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung Wengern-Osterfeldstraße“ in Wetter (Ruhr)« ist die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich Bau, Betrieb sowie durch die Anlage an sich. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten, es ist verboten:

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB). Unter einer erheblichen Störung versteht der Gesetzgeber eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die aufgeführten Verbote gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 44 BNatSchG ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des § 44 ist nach § 67 Abs. 2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen. Die vom Gesetzgeber gestatteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Methodik

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurden insbesondere die Informationssysteme des LANUV herangezogen, sowie eine Ortsbegehung durchgeführt.

Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich in Wetter-Wengern entlang der den Stadtteil durchquerenden Osterfeldstraße. Es handelt sich um eine vornehmlich versiegelte Fläche, die im an der Straße angrenzenden Bereich mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern in geschlossener Bauweise bebaut ist. Der rückwärtige Bereich des Plangebietes ist überwiegend versiegelt, vereinzelt sind begrünte Bereiche und Gehölzstrukturen vorzufinden. Die versiegelten Flächen dienen vornehmlich als Stellplätze der Anwohner, im hinteren Bereich befindet sich der Erschließungsbereich eines angrenzenden Gewerbebetriebes.

Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten und Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, ist das Gebiet potenziell als Lebensraum verschiedener Vogelarten, sowie möglicherweise als Lebensraum von Fledermäusen geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationssystems „@Linfos“ des LANUV zum Gebiet erbrachte folgende Resultate:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4510

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4510			
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentillis	Habicht	Nachweis „Brutvorkommen“	G

		ab 2000 vorhanden	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U+
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis „Rast / Winter- vorkommen“ ab 2000 vor- handen	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig - verschlechternd + verbessernd			

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2017.

Ein Vorkommen von Fledermausarten wurde im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist ein Auftreten von Fledermäusen, insbesondere gebäudebewohnender Arten, im Plangebiet jedoch möglich. Eine Eingriffsbetroffenheit von Gehölz bewohnenden Fledermausarten ist nicht gegeben, da ein Vorkommen entsprechender Arten im Plangebiet ausgeschlossen wird. Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Arten ist denkbar, obgleich dies auf Grund der bis zum Abbruch der Gebäude fortschreitenden Nutzung ebendieser (Wohnen und Gewerbe) unwahrscheinlich ist. Eine Nutzung der Gebäude durch einzelne Fledermäuse – zumindest zeitweise als Sommer- oder Zwischenquartier – ist denkbar. Im Vorlauf des Abbruches werden daher weitergehende Untersuchungen empfohlen, um das

Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Sollten in diesem Rahmen ein Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden, sind die Abbrucharbeiten in einem zeitlichen Rahmen durchzuführen, der eine Beeinträchtigung der Tiere ausschließt. Ideal wäre ein Abbruch im Herbst, da sich die Tiere noch nicht in Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere ausweichen könnten. Sollte ein Vorkommen nicht nachgewiesen werden, könnte ein Abbruch auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsraum ist, insbesondere vor dem Hintergrund der nahegelegenen Biotopstrukturen (Ruhraue), grundsätzlich möglich. Ein Auftreten der nach LANUV aufgelisteten Vogelarten im Plangebiet ist auf Grund fehlender Habitateignung des Plangebietes sowie der störungsintensiven Lage auszuschließen und wurde auch im Rahmen der Ortsbegehung nicht bestätigt. Einem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf nicht planungsrelevante Arten kann entgegengewirkt werden, in dem notwendige Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Alternativ kann nach Prüfung potenzieller Brutvorkommen ein Abriss innerhalb der Brutzeit erfolgen, wenn ein Vorkommen hierdurch ausgeschlossen werden kann und im Rahmen der Begutachtung kein Fledermausvorkommen im Bereich der Gebäude festgestellt werden konnte.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ist auf Grund fehlender Kleingewässer als potenzielle Laichhabitats im Plangebiet ausgeschlossen. Auch temporäre Kleingewässer und tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Neben dem Artenschutzbeitrag sind auch die weiteren Auswirkungen des Eingriffes auf Tiere und Pflanzen zu beurteilen. Hier wird daher eine Bestandsaufnahme zum Standort hinsichtlich der natürlichen Standortbedingungen sowie hinsichtlich der vorgefundenen Realnutzung aufgeführt und der Vorbelastung der Fläche diesbezüglich sowie hinsichtlich des Artenschutzes gegenübergestellt. Die Beurteilungen basieren auf Auswertungen der Kartierungen des LANUV.

Natur- und Landschaftsraum/potenzielle natürliche Vegetation

Der Untersuchungsraum befindet sich im Landschaftsraum »Tal der Ruhr zwischen Mülheim und Witten«. Dieser umfasst »die zumeist lössbedeckten, höheren Ruhrterrassen nördlich der Ruhr zwischen Mülheim und Witten – nach Norden in die Börden des Westenhellweges übergehend – die bis in den Raum Bochum-Wattenscheid bis zur Wasserscheide zwischen Ruhr und Emscher reichen, sowie die höheren Terrassenbänder südlich der Ruhr in den Bereichen Hattingen und Witten-Herbede und Wengern, auf denen zumeist das Grundgebirge hervortritt«. Für den Landschaftsraum werden folgende Entwicklungsziele definiert:

- Reduzierung des Freiraumverbrauches durch Nachnutzung von Brachflächen unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Erfordernisse
- Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von Freiraumbereichen aus Gründen des Klimaausgleiches, für die wohnortnahe Naherholung und den Biotopverbund

- Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der Bäche zu naturnahen Fließgewässersystemen
- Erhaltung, Entwicklung und Sicherung naturnaher Wälder mit bodenständiger Laubholzbestockung
- Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft und der fruchtbaren Böden
- Erhaltung, Entwicklung und Sicherung historisch gewachsener Strukturen wie Alleen, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken

Realnutzung/Biotoptypen

Das Plangebiet ist im heutigen Zustand durch einen hohen Versiegelungsgrad und nur geringe Grünflächenanteile gekennzeichnet. Ein Teil des Plangebietes, der vorderer Bereich entlang der Osterfeldstraße ist mit Wohnhäusern bebaut, die im Erdgeschoss teilweise gewerbliche Nutzungen aufweisen. An diese schließen sich Ziergärten an. Die übrigen Bereiche sind durch Lager- und Parkplatzflächen sowie eine Brachfläche gekennzeichnet. Das Plangebiet weist folgende nach LANUV-Code klassifizierte Flächen auf:

- Code 1.1/1.3: versiegelte/teilversiegelte Fläche
- Code 4.3: Zier- und Nutzgärten mit weniger als 50 % heimischen Gehölzen
- Code 4.4: Zier- und Nutzgärten mit mehr als 50 % heimischen Gehölzen
- Code 4.5: Intensivrasen, Schnitthecken
- Code 5.1: Industrie- bzw. Siedlungsbrache (in diesem Fall mit Dominanzvorkommen Brombeere)

Eine Verortung der jeweiligen Biotoptypen im Plangebiet kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.

Abbildung 4: Biotoptypen im Plangebiet



Quelle: grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund, 2017.

Vorbelastung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros grünplan büro für landschaftsplanung (Februar 2017) wurden weder planungsrelevante Arten noch deren Spuren im Plangebiet gefunden. Auf Grund der Vornutzung und der hohen Versiegelungsanteile weist es nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf. Ein großer Teil der Fläche ist versiegelt und weist lediglich geringe Biotopwerte auf. Vereinzelt befinden sich Zier- und Nutzgärten sowie Flächen für Intensivrasen/Schnitthecken im Plangebiet.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Eine Umsetzung der Planung hat zunächst eine zusätzliche Versiegelung der Flächen im Plangebiet zur Folge, die mit planungsrechtlich gesicherten Maßnahmen ausgeglichen wird. Eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten durch das in Rede stehende Vorhaben ist nicht zu erwarten, ein Vorkommen derartiger wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Bewertung der Auswirkungen

Im Ergebnis ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nicht bekannt oder nachweisbar. Der Untersuchungsraum weist auf Grund der Vornutzung und der hohen Versiegelungsanteile nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf. Die Inanspruchnahme der vorhandenen Grünstrukturen und die geplanten

Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Um Konfliktsituationen entgegenzuwirken, sind Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen sowie durch weitergehende Untersuchungen sicherzustellen, dass keine planungsrelevanten Arten, insbesondere gebäudebewohnende Fledermausarten, beeinträchtigt werden und durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das Vorhaben hat keinen negativen Einfluss auf den Landschaftsraum, in dem sich das Plangebiet befindet, im Gegenteil entspricht es den Entwicklungszielen des Landschaftsraumes, indem beispielsweise eine Inanspruchnahme von Freiräumen vermieden wird. Das Planvorhaben hat entsprechend allenfalls einen geringen Einfluss auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Folge.

5.3. Boden

Informationsquellen

Der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden liegt ein Gutachten des Büros geotec ALBRECHT (»Bericht über die orientierenden Bodenuntersuchungen im Bereich des Bauvorhabens Neubau eines SB-Marktes Osterfeldstr. 17-23 in Wetter«, 2017) zu Grunde. Darüber hinaus wurden Einträge in das Altlastenkataster des Ennepe-Ruhr-Kreises ausgewertet sowie Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg angefragt und ausgewertet.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens sind nach dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2012):

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Gemäß dem Altlastenkataster des Ennepe-Ruhr-Kreises sind Teile des Plangebietes Bestandteil eines Altlastenstandortes eines ehemaligen Stahlwerkes. Die Fläche wurde im Jahr 2000 saniert und im Zuge der Nachsorge ein Grundwassermonitoring durchgeführt, das 2002 abgeschlossen wurde. Die Fläche wird im Altlastenkataster entsprechend als »sanierter Altlastenstandort« geführt.

Eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg ergab, dass das Plangebiet über einem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld liegt. Eine Anfrage bei der Eigentümerin der Bergbauberechtigung brachte die Erkenntnis, dass es sich dabei um ein stillgelegtes Bergwerkseigentum handelt. Laut der Eigentümerin E.ON SE ergibt sich aus dem ehemaligen Bergbau keine Notwendigkeit von Sicherungen für das Planvorhaben.

Geologische Verhältnisse

Der tiefere Untergrund des Plangebietes wird von Felsgesteinen des flözführenden Oberkarbons gebildet. Es handelt sich dabei um Sandsteine der sogenannten Sprockhöveler Schichten. Bis zur Endteufe der Bohrungen von maximal 3,0 m Tiefe wurden diese jedoch nicht erreicht. Als tiefster aufgeschlossener Horizont wurde in allen Bohrungen ein brauner, schwach feinsandiger und schwach toniger bis toniger Grobschluff aufgefunden. Zuoberst wurde eine künstliche Anschüttung in einer Stärke von 0,40 m bis 1,80 m angetroffen, die aus Hofbefestigungsmaterial (teilweise Schwarzdecke), Schotter, Steinen, Bauschutt und natürlichen Bodenarten der Umgebung wie Lehm, Sand und Mutterboden besteht.

Chemische Untersuchungen

An den im Rahmen der Erstellung des Bodengutachtens entnommenen Proben wurden für eine orientierende Einschätzung chemische Untersuchungen auf die Hauptverdachtsparameter PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) und EOX (extrahierbare organisch gebundene Halogene) durchgeführt. Die Bewertung der Proben erfolgte mit dem gesetzlichen Grenzwert für Wohngebiete auf Basis der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Im Ergebnis wurden in den untersuchten Proben keine organischen Schadstoffe in Konzentration über dem Grenzwert für Wohngebiete festgestellt.

Hinsichtlich der Grenzwerte für Schwermetalle kommt es bei einigen Proben zu einer Überschreitung. Eine räumliche Abgrenzung für den Fall einer Entsorgung kann nicht festgelegt

werden, da die Werte auf engstem Raum stark variieren. Eine weitere Probe weist darüber hinaus alle Werte über den Prüfwerten für Chrom und teilweise Blei und Nickel auf.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein großer Teil des Plangebietes die Prüfwerte der BBodSchV überschreitet, sodass im Vorfeld der geplanten Nutzung zusätzliche Maßnahmen zur Abwehr einer möglichen Gefährdung erforderlich sind. Es ist allerdings anzunehmen, dass die in relativ geringer Mächtigkeit anstehenden belasteten Auffüllungen im Verlauf der Bauarbeiten für die Errichtung des Neubaus ohnehin entfernt oder aber überbaut und versiegelt werden, sodass der Gefährdungspfad unterbrochen wird. In Bereichen ohne geplante Überbauung wird ein vollständiger Abtrag der belasteten Böden und Ersatz durch unbelastetes geogenes Material empfohlen.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Vorhabenbedingt kommt es bei Durchführung der Planung zu einer zusätzlichen Versiegelung des Vorhabenstandortes. Dieser ist bereits heute zu großen Teilen versiegelt. Einige Flächen dienen derzeit als Nutz- und Ziergärten, sie werden in Folge der Umsetzung der Planung ebenfalls versiegelt, da in dem Bereich der zukünftige Stellplatz und der neue Baukörper angesiedelt werden. Zur Umsetzung der Planung ist es nutzungsbedingt notwendig, den belasteten Boden im Plangebiet zu entsorgen. In Folge dessen kommt es zu einer Verbesserung der Bodenqualität im Plangebiet.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die eingangs genannten wesentlichen Schutzgutfunktionen ist festzuhalten, dass diese von dem Vorhabenstandort nur teilweise erfüllt werden. Von dem Plangebiet geht demnach kein Biotopentwicklungspotenzial aus, es stellt aufgrund der vorherrschenden Versiegelung der Flächen keinen wesentlichen Lebensraum für Fauna und Flora dar. Aufgrund des durchgeführten Sickerversuchs kann zudem festgehalten werden, dass der Boden des Plangebietes keinen Beitrag im Hinblick auf die Speicherung und Filterung von Wasser oder die Grundwasserneubildung leistet. Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sind ebenso auszuschließen. Vom Vorhabenstandort geht darüber hinaus kein Ertragspotenzial aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auch eine Archivfunktion für die Natur- oder Kulturgeschichte auszuschließen. Lediglich die Funktion als Standort wirtschaftlicher bzw. Siedlungsnutzung ist Rahmen der Bewertung daher von Bedeutung.

In Folge der Durchführung der Planung kommt es in Teilen des Plangebietes zu einer zusätzlichen Versiegelung. Diese ist aufgrund des anvisierten Planvorhabens notwendig und sinnvoll, da so ein Eingriff in das Schutzgut an anderer Stelle vermieden werden kann.

Aus der Umsetzung des Planvorhabens resultieren positive Auswirkungen im Sinne einer Verbesserung der Bodenqualität als Voraussetzung zur Realisierung der anvisierten Nutzungen. Auch nach Umsetzung der Planung gehen von dem Boden am Vorhabenstandort keine wesentlichen Schutzgutfunktionen, mit Ausnahme der Funktion als Standort wirtschaftlicher bzw. Siedlungsnutzung, aus.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mäßig zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

5.4. Wasser

Informationsquellen

Die Untersuchung zum Schutzgut Wasser stützt sich auf die Fachdatenbanken von NRW Umweltdaten vor Ort, 2014 sowie ein Gutachten des Büros geotecAlbrecht (»Bericht über die orientierenden Bodenuntersuchungen im Bereich des Bauvorhabens Neubau eines SB-Marktes Osterfeldstr. 17-23 in Wetter«, 2017).

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers und aller Zuströme besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist die Ruhr, die sich in etwa 300 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet befindet.

Da das Gelände heute überwiegend versiegelt ist, tragen die Flächen nicht oder nur untergeordnet zur Grundwasserneubildung bei. Die Ziergärten und teilweise privaten Stellplatzanlagen (geschotterte, wassergebundene Decke) der Anwohner lassen eine untergeordnete Versickerung der anfallenden Regenwassermengen vor Ort vermuten.

Die Nutzungsfunktion der Gewässer besitzt im Kontext des Plangebietes keine Bedeutung, da hier kein Gewässer vorliegt. Ebenso ist den Karten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (NRW Umweltdaten vor Ort, 2014) zu entnehmen, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes oder innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes liegt. Auch ein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt nicht vor. In diesem Kontext wurde auch die angrenzende Ruhr betrachtet, obgleich sie von dem Plangebiet durch eine Bahntrasse räumlich getrennt ist. Der an den Untersuchungsraum angrenzende Uferbereich der Ruhr gilt als Überschwemmungsgebiet. Dieser ist begrünt und befindet sich in rd. 200 m Entfernung zum Plangebiet auf der nördlichen Seite der Bahntrasse. Bei den potenziell von einem Hochwasser betroffenen Flächen handelt es sich um die Kategorien »Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Forst« sowie »Sonstige Vegetations- und Freiflächen«.

Im Rahmen des erstellten Bodengutachtens (vgl. geotec ALBRECHT im April 2017, Herne) wurden das Plangebiet ebenso auf ein Grundwasservorkommen und die Versickerungsfähigkeit untersucht. Im Plangebiet wurde bis zur Endteufe von maximal 3,0 m unter Ansatzpunkt kein Grundwasser angetroffen. Lediglich das Bohrgut einer Bohrung zeigte partiell eine stärkere Vernässung, die vermutlich auf ein in der Nähe offenes Ende der Dachentwässerung eines benachbarten Bestandsgebäudes zurückzuführen ist. Nach Durchführung eines Sickerversuches konnte außerdem festgehalten werden, dass der Boden im Plangebiet nicht ausreichend durchlässig ist. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik ist demnach nicht möglich.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Ein maßgeblicher Beitrag im Hinblick auf das Schutzgut (etwa zur Grundwasserneubildung) ist weder heute noch nach Umsetzung der Planung auf Grund des hohen Versiegelungsgrades sowie der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen

Die Umsetzung des in Rede stehenden Planvorhabens hat keinen Einfluss auf das betreffende Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung würde dazu führen, dass das besagte Gebiet im derzeitigen Zustand verbleibe, welcher durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägt ist. Die Bodenverhältnisse würden sich nicht verändern, sodass der Boden im Plangebiet nach wie vor als nicht ausreichend durchlässig zu betrachten ist und ein Beitrag zur Grundwasserneubildung nach wie vor ausbliebe.

5.5. Klima und Luft

Informationsquellen

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft wurden die öffentlich verfügbaren Daten des Deutschen Wetterdienstes, sowie LANUV berücksichtigt.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion soll erhalten bleiben zu nennen. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Luft und Klima insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft besitzt das Plangebiet im heutigen Zustand keine herausragende Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich an der Hauptverkehrsstraße Osterfeldstraße und ist entlang dieser in Blockrandbebauung bebaut. Der rückwärtige Bereich ist zu großen Teilen versiegelt, einzelne Ziergärten sowie Gehölzstrukturen befinden sich hinter den Gebäuden. Die nördliche Seite des Plangebietes grenzt an einen Gewerbebetrieb und dessen Erschließungsbereich. Das Plangebiet ist somit an zwei Seiten von Bebauung umgeben, die zu einer geringen Austauschfunktion führen. Auf Grund der Lage des Plangebietes sowie dessen Ausstattung ist festzuhalten, dass es keine besonderen Eigenschaften besitzt, die sich auf die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion auswirken. Allenfalls hat das Plangebiet geringen Einfluss auf das Mikroklima. Eine übergeordnete Funktion des Plangebietes für das Schutzgut ist auszuschließen.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Der durch das Vorhaben erforderliche Abriss der Gebäude an der Osterfeldstraße resultiert in einer Öffnung des Plangebietes zu dieser, da der neue Baukörper im hinteren Bereich des Plangebietes erbaut wird. Dies kann einerseits als negativ betrachtet werden, da die ohnehin stark ausgelastete Straße auch zukünftig eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen wird. Diese wird durch die Ansiedlung des Lebensmittelvollsortimenters noch einmal ansteigen. Durch den Wegfall der schützenden Blockrandbebauung könnte es so zu einer Verschlechterung des Mikroklimas kommen. Andererseits ist in diesem Kontext aber auch die anvisierte Pla-

nung zu berücksichtigen. Mit dem Ersatz der Gebäude mit teilweise veralteter technischer Ausrüstung durch einen modernen Baukörper, der den neusten technischen Anforderungen zu entsprechen hat und darüber hinaus Dachbegrünung aufweist, kann eine Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im Plangebiet erreicht werden. Dazu tragen auch die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen bei.

Bewertung der Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Planvorhaben nur einen geringen Einfluss auf das Schutzgut Klima/Luft haben wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es allenfalls zu geringen Verschlechterungen der klimatischen Bedingungen im Plangebiet. Diese können jedoch durch die geplante Ausgestaltung des Vorhabens (Dachbegrünung, Anforderungen an Energieeffizienz etc.) aufgewogen werden und darüber hinaus zu weiteren Verbesserungen auf Ebene des Mikroklimas führen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hat keinen Einfluss auf das Schutzgut Klima und Luft.

5.6.Orts- und Landschaftsbild

Informationsquellen

Die Informationen zum Landschafts- und Ortsbild fußen auf eigenen Begehungen sowie Luftbildauswertungen zum Standort. Darüber hinaus wurde auf Informationen der Stadt Wetter (Ruhr) zurückgegriffen.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (also Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes – DschG: Hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für

deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten ...«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Das Ortsbild des Untersuchungsraumes wird vornehmlich durch die Gestaltung der Osterfeldstraße geprägt. Diese ist die den Ortsteil durchquerende Hauptverkehrsstraße und damit von besonderer Bedeutung für den Stadtteil Wengern. Die östliche Straßenseite der Osterfeldstraße zeichnet im Untersuchungsraum sich vorwiegend durch eine geschlossene Bauweise mit Wohngebäuden mit zwei bis drei Geschossen aus. Die westliche Straßenseite ist offener bebaut und durch einzelne Gebäude mit unterschiedlichen Nutzungen, z.B. Wohnen, Einzelhandel, geprägt. Darüber hinaus befinden sich im Kreuzungsbereich Osterfeldstraße/Nordstraße/Fabricsiusstraße auf der westlichen Straßenseite größere Baukörper, in denen unter anderem ein Lebensmitteldiscountmarkt mit vorgelagerten Stellplätzen ansässig ist. Außerdem befindet sich hier ein Wohn- und Geschäftshaus mit rd. fünf Geschossen.

Abbildung 5: Lebensmitteldiscountmarkt Osterfeldstraße



Quelle: Eigene Aufnahme im Januar 2017.

Topographie

Das Gelände des Untersuchungsraumes verfügt über keine besonderen topographischen Merkmale, die es zu erhalten gilt. Das Plangebiet fällt in Richtung Südosten leicht ab. Der höchstgelegene Punkt befindet sich an der Nordwestseite und weist eine Höhe von rd. 93 m über NHN auf. Der tiefstgelegene Punkt befindet sich an der Südostseite des Plangebietes mit einer Höhe von rd. 90 m über NHN.

Ortsbild, Denkmalbereiche

Das Ortsbild im Untersuchungsraum ist lediglich teilweise durch besondere Ausprägungen gekennzeichnet. Diesbezüglich ist ein denkmalgeschütztes Wohnhaus (Osterfeldstraße 16) zu nennen, auf das im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes »Kultur- und sonstige Sachgüter« näher eingegangen wird. Denkmalbereiche sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass sich auch das Plangebiet nicht in einem Denkmalbereich befindet.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden die innerhalb des Plangebietes liegenden Gebäude an der Osterfeldstraße rückgebaut. Sie weisen keine besonderen Merkmale oder schutzwürdige Eigenschaften auf.

Das zu Grunde liegende Konzept sieht den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses im rückwärtigen Bereich des Plangebietes vor. Diesem wird eine oberirdische Stellplatzanlage vorgelagert, welche von der Osterfeldstraße aus zu erreichen ist.

Das Planvorhaben trägt somit nur bedingt zu einer Verbesserung des Ortsbildes bei. Die nach hinten versetzte Bebauung stellt einen Kontrast zur straßenständigen Bauweise des übrigen Raumes entlang der Osterfeldstraße dar. Die Öffnung dieser Bauweise trägt dazu bei, der langgezogenen Siedlungsstruktur entlang der Osterfeldstraße eine neue Struktur entgegen zu setzen und der Hauptstraße des Stadtteiles eine neue Ordnung zu verleihen, die dem eher autoaffinen Standort gerecht wird.

Bewertung der Auswirkungen

Der durch das Planvorhaben ausgelöste Eingriff in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ist als mäßig bis hoch zu bewerten. Aus der Umsetzung der Planung resultiert zwar der Abriss einiger Bestandsgebäude, diese weisen jedoch keine besonderen Merkmale auf und durch den geplanten Neubau ergeben sich Potenziale für neue gestalterische Impulse im Stadtteil.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte zunächst keine Auswirkungen auf das Ortsbild zur Folge. Durch den Erhalt der im Falle einer Umsetzung der Planung abzureißenden Bebauung entlang der Osterfeldstraße wird das Ortsbild zunächst gewahrt. Betrachtet man jedoch eine mittel- bis langfristige Perspektive, wären insbesondere die Entwicklungen des Einzelhandels im Untersuchungsraum mit zu berücksichtigen. Ein Ausbleiben der Planung könnte das Nahversorgungszentrum weiter schwächen, was Auswirkungen auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen hätte. Diese könnten sich auf Grund der fortschreitenden Trading-Down-Prozesse ebenso aus dem Nahversorgungszentrum zurückziehen, sodass die entsprechen-

den Gebäude leer stehen würden und das Ortsbild mittel- bis langfristig negativ beeinflusst würde.

5.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Informationsquellen

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lag mit der Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr) eine wesentliche Grundlage vor, um die Ausgangsbedingungen des Untersuchungsraumes zu bewerten.

Wesentliche Schutzgutfunktion und Bewertung der Schutzwürdigkeit

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur und sonstigen Sachgüter ergibt sich ähnlich des Orts- und Landschaftsbildes aus ihre Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit des Denkmals.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Innerhalb des Untersuchungsraumes an der an das Plangebiet angrenzenden Osterfeldstraße befindet sich ein Wohngebäude (Osterfeldstraße 16) aus dem Jahr 1855, welches im Jahr 1999 in die städtische Denkmalliste eingetragen wurde. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Villa im Tudor-Stil, die den ehemaligen Sitz der Amtsverwaltung Wengern darstellt. Heute wird das Gebäude zu Wohnzwecken genutzt. Es stellt ein wesentliches Merkmal innerhalb des Untersuchungsraumes dar.

Abbildung 6: Denkmalgeschütztes Gebäude Osterfeldstraße 16



Quelle: Eigene Aufnahme im Januar 2017.

Weitere Denkmäler sind im Untersuchungsraum nicht vorzufinden. Im Plangebiet selbst existieren ebenso keine Denkmäler. Kultur- und Sachgüter im Sinne des Schutzgutes sind demnach im Plangebiet nicht vorhanden. Lediglich die vorhandenen Gebäude sind als sonstige Sachgüter, jedoch ohne besonderen Charakter und ohne Schutzwert für das Stadt- und Ortsbild, zu bewerten.

Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Da im Bereich des Plangebietes umfangreiche Bodenarbeiten erforderlich sind, könnte es zu Funden von Bodendenkmalen kommen. Zudem sollen die vorhandenen Gebäude innerhalb des Plangebietes abgerissen werden. Diese gelten zwar als sonstige Sachgüter, besitzen jedoch keinen besonderen Charakter oder Schutzwert.

Bewertung der Auswirkungen

Da bisher kein konkreter Hinweis auf das Vorkommen von Bodendenkmalen vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass durch das Planverfahren nicht in das Schutzgut eingegriffen wird. Der Abriss der Gebäude im Plangebiet ist für eine Umsetzung der Planung unumgänglich. Die Gebäude gelten zwar als sonstige Sachgüter, besitzen jedoch keinen Schutzwert, sodass der Eingriff in das Schutzgut als gering einzustufen ist.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Bei Ausbleiben der Planung ließen sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut feststellen.

5.8. Zusammenfassende Bewertung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfüllt gemäß den oben aufgeführten, planerischen Vorgaben keine besonders bedeutsamen Funktionen für Natur und Landschaft. Aufgrund der starken Versiegelung weist das Gebiet im Bestand ebenfalls keine besonderen Funktionen für die einzelnen Umweltschutzgüter, insbesondere Wasser, Klima und Boden auf. Die Planung betrifft keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope. Es befinden sich innerhalb des Plangebietes keine amtlichen Denkmäler, Bodendenkmäler und sonstige hinsichtlich des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter bedeutsamen Güter oder Landschaftsbestandteile.

Insgesamt wird durch das geplante Vorhaben nur eine geringfügige Änderung im Vergleich zur Ist-Situation vorgenommen. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Jedoch sind mit dem Vorhaben bau- und betriebsbedingte Emissionen zu erwarten, die sich im Wesentlichen ausschließlich auf die umliegende Wohnbebauung auswirken. Zeitlich befristet kommt es im Rahmen der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen umliegender Wohnnutzungen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Planungen darüber hinaus auf umliegende Bereiche auswirkt. Die Auswirkungen werden weder als schwerwiegend noch als besonders komplex eingestuft.

Abbildung 7: Zusammenfassende Bewertung

Schutzgut	Beschreibung der möglichen positiven und negativen Umwelt- auswirkungen	Bewertung der Erheblichkeit
Mensch	Abriss einiger Wohngebäude Erhöhung des Wohnungsangebotes im Stadtteil Wengern Verbesserung der wohnortnahen Versorgung Langfristige Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches Geringfügiger Verlust an Freizeit- und Erholungsfunktion Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität	mäßig bis hoch
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Verlust kleinteiliger Flächen mit geringer Lebensraumfunktion (kein Vorkommen planungsrelevanter Arten) Regelungen zum Ausgleich	gering
Boden	Neue Nutzung des Bodens als Beitrag zur wohnortnahen Versorgung und zur Erhöhung des Wohnraumangebotes in Wengern	mäßig
Wasser	Keine Auswirkungen, da sowohl heute als auch nach Umsetzung keine nennenswerten schutzgutbezogenen Funktionen erfüllt werden	unerheblich
Klima und Luft	Allenfalls geringe Auswirkungen, da Gebiet ohnehin einer Vorbelastung ausgesetzt ist. Möglicherweise auftretende klimatische Beeinträchtigungen werden bspw. durch Dachbegrünung und energieeffizientes Bauen ausgeglichen oder gar verbessert	gering
Landschaft- und Ortsbild	Veränderung des Ortsbildes durch Abriss von Gebäuden entlang der Osterfeldstraße und zurück gesetzten Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Potenzial für eine moderne, ansprechende Gestaltung	mäßig bis hoch

Schutzgut	Beschreibung der möglichen positiven und negativen Umwelt- auswirkungen	Bewertung der Erheblichkeit
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Abriss einiger Gebäude ohne besondere Charakteristik und Schutz- wert	gering
Wechselwirkungen	-	-

5.9. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

5.9.1. Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens folgende Maßnahmen ergriffen:

Abbildung 8: Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung

Minderung des Eingriffes in das Schutzgut	Geplante Maßnahmen	Umsetzung durch	Vermeidung/Verringerung
Mensch	Maßnahmen zum Schallschutz durch Nutzung schallmindernder Bauteile	textliche und zeichnerische Fest- setzungen	Verringerung der Schallimmissionen an potenziellen Konfliktorten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Einschränkung des Zeitraums für Abrissarbeiten an Gebäuden bzw. Rodungsarbeiten von Gehölzen sowie Überprüfung der Gebäude durch ökologischen Fachgutachter	Hinweis in der Planzeichnung	Vermeidung der Verbote gemäß § 44 BNatSchG
	Festsetzung der Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	Textliche und zeichnerische Festsetzung	Verringerung des Eingriffes in das Schutzgut
Kultur- und sonsti- ge Sachgüter	Regelung zum Umgang mit möglicherweise während der Bauphase entdeckten Boden- denkmälern	Hinweis in der Planzeichnung	Vermeidung von Eingriffen in Kultur- und sonstige Sachgüter

5.9.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Methodische Vorgehensweise

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Verfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) »Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW« (Stand März 2008) durchgeführt (grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund im

Februar 2017). Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird der durch ein Vorhaben entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem angestrebten zukünftigen Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplandarstellungen. Als Bewertungsmethode wird das Verfahren »Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW« des LANUV (2008) genutzt. In dieser Publikation bietet das LANUV eine Biotoptypenliste mit entsprechenden Wertvorschlägen in Bezug auf die ökologische Wertigkeit der Flächen, die zwischen der niedrigsten Wertung 0 (z.B. komplett versiegelte Flächen wie Straßen, Gebäude etc.) und der höchsten Wertung 10 (z.B. naturnahe Quellbereiche) variieren können. Grundlegende Kriterien für diese Bewertung sind die Natürlichkeit, Gefährdung/Seltenheit, Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit sowie die Vollkommenheit des Biotoptypen.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im heutigen Zustand weist das Umfeld des Plangebietes durch seine Nutzung (Wohnen und Gewerbe) einen hohen Versiegelungsgrad auf (Wert 0-1). Zwischen den versiegelten Flächen befinden sich Zier- und Nutzgärten (Wert 2-3) sowie Intensivrasenflächen, Schnitthecken (Wert 2) und Industrie- und Siedlungsbrachen (Wert um eine Wertstufe verringert auf Grund von Dominanzvorkommen Brombeere, Wert 3). Für den Ausgangszustand ergibt sich somit eine Gesamtbilanz von 6.233 Wertpunkten.

Aus der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planungszustand ergibt sich eine negative Gesamtbilanz von -5.681 Wertpunkten, die entsprechend §1a BauGB in Verbindung mit § 19 BNatSchG auszugleichen ist.

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahme

Es ist beabsichtigt, den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in Form einer Renaturierung eines Abschnittes der Elbsche auszugleichen. Als Grundlage für den Ausgleich wird aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer für die Stadt Wetter (Ruhr) (KNEF) ein Teilabschnitt der Elbsche im Ortsteil Wengern bestimmt (Gewässerabschnitt zwischen Bahndamm (km 0,1) und der Brücke »Wengerner Mühle« (km 0,74). Für diesen wurde durch ein Büro für Landschaftsarchitektur (vgl. Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung im April 2018) ein Gestaltungskonzept erarbeitet. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Machbarkeit der ökologischen Verbesserung im Sinne der Ziele des KNEF (ökologische Verbesserung des Gewässers, Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Schaffung naturnaher Strukturen im und am Gewässer) aufzuzeigen.

In der derzeitigen Situation weist der betreffende Gewässerabschnitt einen naturfernen Zustand auf. Aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten im historischen Ortskern von Wengern steht dem Gewässer nur sehr wenig Raum zur Verfügung. Zudem wird das Gewässer in Teilbereichen (bspw. zwischen Kirchstraße und Wittener Straße) beidseitig von Ufermauern gefasst. Als Zwangspunkte sind vier Brücken und zwei größere Straßendurchlässe im Ortskern zu betrachten. Nennenswerte Vegetationsbestände sind nicht vorhanden. Unterhalb der Wittener Straße verläuft die Elbsche unmittelbar zwischen rechtsseitiger Bebauung und einem Rad- und Fußweg zur Ruhraue. Der Abschnitt endet am Durchlass unter einer Bahnunterführung. Flächen für eine Gewässererweiterung stehen nur teilweise links-

seitig neben dem Weg zur Verfügung. Das Umfeld des Gewässers ist vornehmlich durch angrenzende Bebauung, private Grün- bzw. Gartenflächen und den gewässerbegleitenden Rad- und Fußweg geprägt.

Der betreffende Gewässerabschnitt wird im KNEF in zwei Abschnitte differenziert, für die folgende Ziele festgelegt werden:

Abschnitt 1: Mündung bis Kirchstraße

- Aufweitung des Profils (alternierend) um mindestens 3m
- abschnittsweise Abflachung der Ufer und ggf. ingenieurbioologische Ufersicherung
- Ausweisung von Uferstreifen bis 5 m bei angrenzenden Freiflächen
- lückige Anpflanzung von Ufergehölzen

Abschnitt 2: oberhalb Kirchstraße

- Aufweitung des Gewässers rechtsseitig und Entwicklung eines Uferstreifens bis 5 m Breite durch Rücknahme der Gartennutzung
- Uferabflachung
- Rückbau des Absturzes bei km 0,68
- Anpflanzung von Ufergehölzen

Die aufgeführten Maßnahmen bedingen eine Flächeninanspruchnahme von bis zu 5 m Breite. Es wurden Uferseiten gewählt, die als Gartenflächen oder öffentliche Grünfläche genutzt werden. Gemäß dem KNEF ist der betreffende Gewässerabschnitt der Gewässerstrukturgüte (GSG) 7 zuzuordnen und somit in allen Hauptparametern vollständig verändert. Lediglich oberhalb der Kirchstraße wird die Elbsche im Sohl- und Uferbereich teilweise als nur stark verändert (GSG 5) bis sehr stark verändert (GSG 6) eingestuft (vgl. nachfolgende Abbildung).

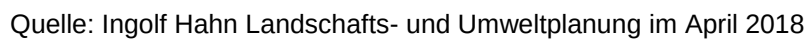
Abbildung 9: Gewässerstrukturgüte gem. KNEF



Quelle: Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung im April 2018

Entwicklungsziele

Bereits das KNEF zeigt auf, dass eine nennenswerte ökologische Aufwertung der Elbsche im Ortskern von Wengern nur durch eine Verbreiterung des Profils möglich ist. Dadurch kann einerseits ein Rückbau der Sohlbefestigung ermöglicht werden. Andererseits ergeben sich Möglichkeiten zur Entwicklung naturnäherer Strukturelemente im Sohl- und Uferbereich. Die Entwicklung von Ufervegetation ermöglicht darüber hinaus die Entstehung wichtiger Lebensräume und Leitstrukturen für fließgewässertypische Insekten und Vögel. Gleichzeitig ist auf einen ausreichenden Hochwasserschutz zu achten, sodass aus Platzgründen zumindest einseitig eine bauliche Fassung des Hochwasserprofils unverzichtbar wird. Im historisch geprägten Ortskern von Wengern stellen die Natursteinufermauern gleichzeitig auch ein markantes städtebauliches Element dar. Eine Profilverbreiterung sollte allerdings nicht zu Lasten des angrenzenden Uferweges realisiert werden, da dieser eine Bedingung für die Erlebbarkeit und den Erholungswert des Bauchlaufes im Stadtgebiet darstellt. Ein erster Gestaltungsplan für den betreffenden Teilabschnitt der Elbsche ist auf der nachfolgenden Seite dargestellt.



- 44 -

Abbildung 11: Bilanzierung Bestand

Bilanzierung			
Bestand	derz. Wert	beanspruchte Fläche in m²	Wert Ökopunkte
Bezeichnung / Biotoptyp			
Gehölzstreifen / Ufergehölze (BD3,70)	5	50	250
Gebüsch, vorw Ziergehölze (BB0)	4		0
Böschung (Gras-/ Hochstaudenflur K,neo2), vereinzelt Ufergehölze (BE)	5	105	530
Garten (HJ)	2	535	1.070
Bach *, naturfern (FM,wf4), Abschnitt km 0,55 bis 0,74 und Abschnitt km 0,23 -010	2	440	880
Bach *, naturfremd (FM,wf5), Abschnitt km 0,23 bis km 0,55	1		0
Spielplatz (SP3)	1		0
Uferbefestigung (VF0)	0	80	0
versiegelte Flächen, Weg, Straße (VF0)	0		0
			0
			0
Biotoptypen gesamt:			2.730
Gesamtfläche in m²		1.210	

* nicht Berücksichtigt sind die Gewässerflächen unter den Straßendurchlässen

Quelle: Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung im April 2018

Abbildung 12: Bilanzierung Planung

Bestands- und Konfliktplan / Gestaltungslageplan						
Neuanlage/Planung km 0,55 - 0,74	zuk. Wert	beplante Fläche in m²	Faktor Gewässeraufwertung	Bonus	Zielwert inkl. F/B	Wert Ökopunkte
Bezeichnung / Biotoptyp						
Bach, bedingt naturfern (FM, wf4a), Abschnitt km 0,10 - km 0,23	5		1,5		7,5	0
Bach, bedingt naturfern (FM, wf4a), Abschnitt km 0,55- km 0,74	5	1.000	1,5	0,2	7,7	7.700
Bach, bedingt naturfern (FM, wf4a), Abschnitt km 0,23 - km 0,55	5		2		10	0
Böschung (Gras-/ Hochstaudenflur K, neo2), vereinzelt Ufergehölze (BE)	5	160	1,5		7,5	1.200
Grünfläche (HM) Zierstrauch- und Rasenfläche	3					0
						0
	0					0
Uferbefestigung (VF0)	0	45				0
versiegelte Flächen, Weg, Straße (VF0)	0	5				
						0
						0
Biotoptypen gesamt:						8.900
Gesamtfläche in m²		1.210				
Flächenkompensation: Defizit (-) / Überschuss (+)					6.170	

Quelle: Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung im April 2018

Zudem wurde mit den betroffenen Eigentümern eine Vorvereinbarung zur Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie getroffen.

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden »die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht (...) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.« Dabei sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Durchführung des Bebauungsplanes zu empfehlen.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 »Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung Wengern-Osterfeldstraße« werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Abbildung 13: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen

Schutzgut	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Mensch	Maßnahmen zum Schallschutz: - Überprüfung der Verkehrsmengen - Überprüfung der Schallemissionen und -immissionen	Alle 5 Jahre
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überprüfung der zu realisierenden Bepflanzung Überprüfung des Zustands der zu pflanzenden Bäume, sowie Sicherstellung des Erhalts und gleichwertiger Ersatz bei Verlust	Erstmalig ein Jahr nach Realisierung der Baumaßnahme Alle 5 Jahre

Darüber hinaus ist spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Ämter vorgesehen. Inhaltlich soll die Überprüfung u.a. folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung, um festzustellen, ob wegen ihrer Nichtdurchführung nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse die sich nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

6.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und in einem als Umweltbericht bezeichneten gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

Schutzgut Mensch

In Hinblick auf das Schutzgut Mensch gehen von dem Planvorhaben mäßige bis hohe positive Auswirkungen aus. Durch die Umsetzung der Planung kann eine neue, ansprechende Gestaltung realisiert werden, die sich positiv auf das Erscheinungsbild des Stadtteiles und insbesondere den Bereich der Osterfeldstraße auswirkt und somit positive Effekte auf die Wohnumfeldqualität mit sich bringt. Die Planung sichert die Versorgungsfunktion im Stadtteil Wengern und dient somit der langfristigen Stabilisierung des zentralen Versorgungsbereiches für die Anwohner des Stadtteiles und die angrenzenden Siedlungsbereiche. Durch das Planvorhaben resultiert darüber hinaus eine Erhöhung des Angebotes an Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen im Stadtteil. Die Wohnqualität wird durch die Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit, Seniorengerechtigkeit und Energieeffizienz gesteigert. Die Umsetzung der Planung hat eine geringfügige Lärmzunahme zur Folge (bspw. Verkehrslärm durch Kundenverkehr), die jedoch vor dem Hintergrund der bereits heute bestehenden Belastung am Vorhabenstandort zu relativieren ist. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung resultieren demnach keine wesentlichen negativen Auswirkungen aus dem Planvorhaben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben berührt werden. Um eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten durch die mit der Umsetzung einhergehenden Abriss- und Baumaßnahmen auszuschließen, werden diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. Die vom Abriss betroffenen Gebäude können darüber hinaus noch einmal hinsichtlich einer möglichen Besiedlung oder temporären Nutzung durch planungsrelevante Arten vor Beginn der Baumaßnahmen untersucht werden, um letzte Zweifel zu widerlegen. Zwar kommt es durch das Vorhaben zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen und der ohnehin geringen Wertigkeit des Plangebietes im heutigen Zustand zu relativieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden kommt es durch die Umsetzung der Planung zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung im Plangebiet. Diese ist vor dem Hintergrund der bereits vorherrschenden Versiegelung des Vorhabenstandortes und dem größeren Eingriff in Folge einer Umsetzung an einem anderen Standort zu relativieren. Im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Funktionen ist festzuhalten, dass das Plangebiet lediglich in Bezug auf die Funktion als Standort wirtschaftlicher bzw. Siedlungsnutzung von Bedeutung ist. Dies ist sowohl im heutigen Zustand als auch im Zustand nach Umsetzung der Planung der Fall. Im Hinblick auf die stoffliche Zusammensetzung resultieren aus der Umsetzung der Planung positive Auswirkungen auf das Schutzgut, da zur Realisierung des Vorhabens ein Abtrag der belasteten Bodenbestandteile erforderlich ist.

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut wird als mäßig bewertet.

Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser kommt es, bedingt durch die Flächeninanspruchnahme, zu einem Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Versickerung. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der bereits im Ausgangszustand hohen Versiegelungsanteile des Plangebietes zu relativieren, so kann festgehalten werden, dass von dem Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut ausgehen und das Planvorhaben für das Schutzgut unerheblich ist.

Schutzgut Klima/Luft

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ergeben sich durch das Planvorhaben lediglich geringe Veränderungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es allenfalls zu geringen Verschlechterungen der klimatischen Bedingungen im Plangebiet. Diese können jedoch durch die geplante Ausgestaltung des Vorhabens (Dachbegrünung, Anforderungen an Energieeffizienz etc.) aufgewogen werden und darüber hinaus zu weiteren Verbesserungen auf Ebene des Mikroklimas führen. Der Einfluss der Planung auf das Schutzgut ist demnach als gering einzustufen.

Schutzgut Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft (Landschafts- und Ortsbild) sind als mäßig bis hoch zu betrachten. In Folge der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Abriss von Gebäuden entlang der Osterfeldstraße, diese haben jedoch keine besonderen, das Ortsbild prägende Eigenschaften. Durch den vom Straßenraum zurückgesetzten Neubau wird das Ortsbild verändert, die in diesem Bereich vorwiegend vorhandene Blockrandbebauung wird aufgebrochen. Insbesondere mit den ebenso zurückgesetzten Gebäuden auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Baukörper des Lebensmitteldiscountmarkts und angrenzendes denkmalgeschütztes Gebäude) ergibt sich so eine neue offene Struktur im Ortskern von Wengern.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird durch das Planvorhaben nicht wesentlich beeinflusst. Im vorderen Bereich des Plangebietes, entlang der Osterfeldstraße sind

in Folge der Umsetzung der Planung einige Gebäude abzureißen. Diese verfügen jedoch nicht über besondere und das Ortsbild wesentlich prägende Merkmale und sind daher als sonstige Sachgüter zu bewerten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind daher als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Für das in Rede stehende Planvorhaben besteht ein Kompensationserfordernis von 5.681 Wertpunkten. Der entstehende Eingriff soll in Form der Renaturierung eines Abschnittes der Elbsche ausgeglichen werden. Für den betreffenden Gewässerabschnitt im Ortskern von Wengern wurde daher ein Gestaltungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet. Unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Konzepts zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer für die Stadt Wetter (Ruhr) (KNEF) werden die ökologische Verbesserung des Gewässers, die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und die Schaffung naturnaher Strukturen im und am Gewässer forciert. Der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme betrachtete Bereich wird im Bebauungsplan festgehalten.

7. Literatur und Quellen

Bezirksregierung Arnsberg (2001): Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan 99) für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen.

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen (2017): Verkehrsuntersuchung zur Anbindung eines Edeka-Marktes in Wetter-Wengern a. d. Ruhr, Bochum.

Deutscher Wetterdienst (2017): Fachdatenbank Klimadaten in Deutschland.

geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR (2017): Bericht über die orientierenden Bodenuntersuchungen im Bereich des Bauvorhabens Neubau eines SB-Marktes Osterfeldstr. 17-23 in Wetter, Herne.

Grünplan Büro für Landschaftsplanung (2017): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 11 »Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung Wengern-Osterfeldstraße« in Wetter (Ruhr), Dortmund.

Grünplan Büro für Landschaftsplanung (2017): Bebauungsplan Nr. 11 »Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung Wengern-Osterfeldstraße« in Wetter (Ruhr) Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Dortmund.

Ingenieurbüro für Akustik und Lärmimmissionsschutz (2017): Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 »Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung Wengern-Osterfeldstraße« der Stadt Wetter (Ruhr), Ortsteil Wengern, in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 1 »VEP«, Dortmund.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Artenschutzinformationssystem »@linfos«.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachdatenbank Umwelt vor Ort.

Post • Welters Architekten und Stadtplaner (2017): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 »Einzelhandelsmarkt mit Wohnbebauung Wengern-Osterfeldstraße« in Wetter (Ruhr), Dortmund.

Stadt Wetter (Ruhr) (2006): Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr).

Stadt Wetter (Ruhr) (2014): Lärmaktionsplan Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr).

Stadt Wetter (Ruhr) (2017): Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr).

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN-VO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist; zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 I 2258.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), in Kraft getreten am 8. Februar 2017.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995.